

Herzlich willkommen zum NL des Scheiterns.

Hmmm ..., hatten wir das nicht schon mal? Aber selbstverständlich, das Scheitern ist unsere Domäne. Der Jahreswechsel-Newsletter des LSH erinnert traditionell mit seinem Beitrag zur negativen Bilanz hieran. Und daher hat uns der „CV of failure“ ganz gut gefallen, insbesondere der Umstand, dass selbst diese Idee abgekupfert war. Wir fühlen uns motiviert, weiterhin unbeirrt auf diesem Weg zu wandeln. Hin und her, aber eben nicht voran.

<http://www.faz.net/-gqz-8gnj3>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-06-24>

I. Eilmeldung

< Finstere Zeiten >

Die 50er Jahre werden gern als Jahrzehnt des Wiederaufbaus und beginnenden Wirtschaftswunders verbrämt. Eine kompromisslose Entnazifizierung erwies sich in einer solchen Stimmung des Aufbruchs in allen gesellschaftlichen Bereichen eher als rückwärtsgerichtet und lästig. Sie wurde flugs durch eine Politik der Integration ersetzt. Für das Strafrecht sah es nicht viel besser aus: Gerne bediente man sich seiner mit altem Stab wie in alten Zeiten. Das Strafrecht fungierte also als ein durch Moralvorstellungen aufgerüstetes Kampfinstrument gegen unliebsame Erscheinungen wie die Homosexualität oder den politischen Feind.

Dank Erdogan kramte man wieder ein wenig missmutig in diesen Zeiten und musste konstatieren: In der so bezeichneten Adenauer-Ära wurde der Straftatbestand der Beleidigung von der damaligen Bundesregierung in vergleichbarer Weise wie derzeit in der Türkei hundertfach als politische Waffe instrumentalisiert. Wer Adenauer als Lakaien der Briten und Amerikaner bezeichnete war ebenso fällig wie derjenige, der die Bundesregierung als Ansammlung von „Feiglingen und Lumpen“ charakterisierte.

Fast schon erfrischend, diese unverblümete Ehrlichkeit, die man mit der Rolle des Strafrechts in den 50er Jahren verband. In Zeiten eng geschnittener Maasanzüge ist zwar noch immer von Bekämpfungsgesetzen die Rede, aber doch bitte mit dem Florett und medienwirksamem Pathos versehen.

<http://www.faz.net/-gpf-8hubk>

II. Law & Politics

< Berechenbarkeit ist der Tod eines furchterregenden Staates >

Was waren das noch für Zeiten, als man auf den Transitstrecke schlotternd dem Urteil der Grenzer entgegenfieberte, wie mit einem verfahren würde! Die derzeitigen Grenzkontrollen sind da nicht mehr als ein billiger Abklatsch, aber jedenfalls schon mal der Anfang für ein ordentliches Revival, für das sich nun auch Großbritannien hoch motiviert zeigt.

<https://strafrecht-online.org/welt-nervenkitzel>

Freiburg arbeitet gleichfalls mit aller Macht an seiner Unberechenbarkeit. Meinetwegen leben wir hier in der nördlichsten Stadt Italiens. Aber diesen Titel beanspruchen erstens noch München, Regensburg, Köln und sogar Potsdam für sich. Und zweitens hat Italien auch eine hässliche Fratze, für die etwa Lampedusa steht.

Schon im April berichteten wir, wie Freiburg ein wenig zündelte und den Stühlinger Kirchplatz über das Label des Kriminalitätsbrennpunktes wieder aufzuwerten versuchte. Es war ein wenig ruhig um ihn geworden. Auch irgendwie unheimlich.

<http://strafrecht-online.org/archiv/2016/4/15/gefahrenggebiete/>

Der angenehme Nebeneffekt im Sinne der Unberechenbarkeit: Über § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes BW (PolG) meinte man anlassunabhängige Personenkontrollen durchführen zu können. Denn es handele sich schließlich um einen Ort, an dem sich erfahrungsgemäß Straftäter verbergen und Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben würden.

Und man ging hin und begann zu kontrollieren. Schon wenig später wusste man erste Erfolge zu vermelden. Möglicherweise ist man einem BtM-Delikt auf die Schliche gekommen. Der Überbringer dieser glücklichen Nachricht soll trotz Nutzung eines Polizeipferdes beim Eintreffen auf dem Polizeirevier Nord kollabiert sein.

Läuft bei dir. Also nur weiter so: Vor zwei Wochen hat die Polizei „aus eigenem Interesse eine allgemeine Fahndungskontrolle“ durchgeführt und an drei Haltestellen 70 Personen kontrolliert. Parallel hierzu suchte die Verkehrs-AG nach Schwarzfahrern und machte anders als die Polizei, die leider keine zur Fahndung ausgeschriebene Person auftrieb, reiche Beute: 154 Schwarzfahrer verfangen sich im Netz.

<https://strafrecht-online.org/bz-grosskontrolle>

Worum ging es der Polizei noch gleich, außer um ihr eigenes Interesse? Bei der Kontrolle habe es sich – so die Pressemitteilung – um ein Mittel der Kriminalitätsbekämpfung und -

vorbeugung gehandelt, und daher seien § 26 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 PolG als Ermächtigungsgrundlage in Betracht gekommen. Beeindruckend!

Dass diese Ermächtigungsgrundlage ein Armutszeugnis vor dem Hintergrund des Verfassungsgebots der Verhältnismäßigkeit darstellt, möchten wir nur kurz zu Protokoll geben. Ohne Anlass, ohne jede konkrete Gefahr, wird in die Grundrechte einer Person eingegriffen. Einfach mal so eben.

Unabhängig davon sollten die Voraussetzungen dieser peinlichen Norm im Kontext einer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung aber schon vorliegen. Sonst klappt es nicht einmal einfachgesetzlich.

Der Arbeitskreis kritischer Jurist*innen hat dies einmal geradezu lehrbuchartig für alle drei Varianten des § 26 PolG durchgeprüft und ohne jeden Zweifel ein Ergebnis erzielt, das eigentlich für jede(n) auf der Hand lag, außer der Polizei: „Was an einem normalen Vormittag in der Straßenbahn gefährlich sein soll, muss die Polizei erst einmal erklären. Die bloße Erkenntnis, dass in Straßenbahnen Personen ohne gültigen Fahrschein fahren, genügt dafür nicht.“ Auch aus dem Grunde übrigens, dass der Straftatbestand des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB) schlicht abgeschafft gehört.

<http://akj-freiburg.de/?p=1501>

Ist die Polizei nun sehr zerknirscht? Och ne, eine verdachtsunabhängige verfassungswidrige Ermächtigungsgrundlage auch noch am Gesetz vorbei anzuwenden, ist eigentlich ganz große Kunst. Wir fühlen uns wieder in die Zeiten von Dreilinden zurückversetzt.

< Schweigen ist Silber, Reden ist Gold >

Geht es um das Thema Whistleblowing, so werden gar Volksweisheiten auf den Kopf gestellt: Über Rechtsverstöße soll nicht mehr der Mantel des Schweigens gebreitet werden, es gilt vielmehr die Devise: Schweigen ist Silber, Reden ist Gold. Während die schon länger andauernde Diskussion um ein sog. Whistleblower-Schutzgesetz derzeit wieder im Sande zu verlaufen scheint, hat der Gesetzgeber erst jüngst ein Gesetz beschlossen, das jedenfalls bereichsspezifisch etwas mehr Licht ins Dunkel(feld) der Wirtschaftskriminalität bringen soll. Am 14.4.2016 wurde vom Bundestag das umfangreiche 1. Finanzmarktnovellierungsgesetz verabschiedet, das unter anderem die Einfügung eines neuen § 4d FinDAG (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz) vorsieht. Da der Bundesrat am 13. Mai auf die Stellung des Antrags auf Einberufung eines Vermittlungsausschusses (vgl. Art. 77 Abs. 2 GG) verzichtet hat, steht der Verkündung des Gesetzes in Kürze nichts mehr im Wege.

<https://strafrecht-online.org/beschluss-bundesrat>

§ 4d FinDAG verpflichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Implementierung eines Systems, über das – so wörtlich – „potentielle“ oder tatsächliche Verstöße gegen von der BaFin zu überwachende nationale sowie unionsrechtliche Vorschriften auch anonym gemeldet werden können. § 4d FinDAG regelt zudem eine Schutzklausel für Whistleblower: Diese dürfen demnach weder strafrechtlich noch arbeitsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, die Meldungen sind vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr gemacht worden.

<https://strafrecht-online.org/gesetzentwurf-fimanog>

Der Gesetzgeber kommt mit dem Erlass der Vorschrift unionsrechtlichen Verpflichtungen nach. So sieht unter anderem Art. 32 der VO (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) die Einrichtung eines Meldesystems vor.

Vorschriften zum Whistleblowing sind dem geltenden Recht auch bislang schon nicht unbekannt: So verlangt beispielsweise § 25a Abs. 1 S. 6 Nr. 3 KWG von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten die Einrichtung einer Meldeplattform für bestimmte Rechtsverstöße.

Die neu beschlossene Vorschrift des § 4d FinDAG zeichnet sich gleichwohl in besonderer Weise aus: Hier geht es nicht um die Verpflichtung zur Implementierung (unternehmens)interner Hinweisgebersysteme, sondern es wird eine externe Whistleblowing-Plattform etabliert. Der nun eingeschlagene Weg soll wohl die aus Sicht des Staates ausgemachten strukturellen Probleme bei internen Hinweisgebersystem kompensieren. Denn der unternehmensinternen Aufdeckung von Missständen und der staatlichen Aufdeckung von Rechtsverstößen liegen naturgemäß unterschiedliche Rationalitäten zugrunde: Unternehmen ist das öffentliche Interesse an einer effektiven Strafverfolgung gleichgültig, sie sind vielmehr auf eine schnelle, flexible, kostengünstige und nicht nach außen dringende Aufdeckung und Abstellung von Verstößen bedacht, auch um Rufschäden zu vermeiden.

Auch wenn Whistleblowing auf den ersten Blick einen sinnvollen Beitrag zur Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität zu leisten vermag, sind entsprechende anonyme Meldeplattformen gewichtigen Bedenken ausgesetzt. Nicht umsonst ist das „Verpfeifen“ anderer im allgemeinen Sprachgebrauch eher negativ konnotiert.

Zunächst sind entsprechende Systeme nach den bisherigen empirischen Erkenntnissen ineffektiv. Nur wenige Hinweise erweisen sich als stichhaltig und ziehen entsprechende strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Eine nicht unerhebliche Zahl von fehlerhaften Meldungen wird ferner nicht nach „bestem Wissen und Gewissen“ abgegeben worden sein. Hinweisgebersystemen wohnt die Gefahr inne, zweckentfremdet zu werden, womit andere Personen gerade wider besseres Wissen denunziert werden könnten.

Im Falle des § 4d FinDAG dürfte diese Gefahr sogar erhöht sein, da auf dieser Grundlage eine institutionalisierte Meldeplattform an einer externen Stelle (BaFin) geschaffen wird.

Insofern erscheint es jedenfalls vorstellbar, dass auch Konkurrenzunternehmen unzutreffende Verdächtigungen an die Bundesanstalt weiterleiten. Dies könnte etwa bei solchen Delikten relevant werden, die keine Insiderkenntnisse verlangen, sondern an öffentlich bekannte Umstände anknüpfen. Dies ist etwa bei der theoretisch denkbaren Strafbarkeit wegen informationsgestützter Marktmanipulation (§§ 38 Abs. 2, 39 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG) aufgrund einer erfolgten Presseerklärung der Fall.

Aus Sicht des betroffenen Unternehmens kann eine solche Anzeige, sofern sie nicht augenscheinlich aus der Luft gegriffen ist, unnötige und unliebsame Ermittlungsmaßnahmen der BaFin zur Folge haben. Deren Befugnisse sind durch das Finanzmarktnovellierungsgesetz nochmals erweitert wurden. So sieht der künftige § 4 Abs. 4a WpHG Betretungsrechte der BaFin von Geschäfts- und Wohnräumen auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten vor.

Die bereits genannte Ausnahme des straf- und arbeitsrechtlichen Schutzes der Whistleblower bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschmeldungen stellt demgegenüber nur ein stumpfes Damoklesschwert dar. Denn das System ermöglicht gerade auch anonyme Hinweise, so dass etwaige falsche Verdächtigungen in diesem Fall folgenlos bleiben werden.

Das zunehmende Setzen auf Hinweisgebersysteme zur Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität mag letztlich auch Ausdruck einer gewissen Verzweiflung sein. Mit diesen – so lautet wohl die Annahme – lasse sich wenigstens ein bisschen Licht ins Dunkel der Wirtschaftsdelinquenz bringen. Die Schattenseiten bleiben: Jedenfalls bei anonymen Hinweisgebersystem nehmen sich Schaden und Nutzen nichts.

III. News der Exzellenz

< Exzellenz aus dem Würgegriff Hamburgs befreit >

Tagelang hielt uns die grüne Wissenschaftssenatorin Hamburgs in Atem. Sie hatte durchgerechnet: Wie sollte es die Hansestadt trotz Tausendsassa Dieter Lenzen unter die ursprünglich vorgesehenen „acht bis elf“ Exzellenzunis schaffen? Hatte sie sich in den letzten Monaten nicht hart das Image des miesepetrigen Versagers erkämpft? Und wenn man aufgrund derzeitiger Formschwäche nicht in die Eliteliga aufsteigen sollte: Gäbe es dann überhaupt noch realistische Chancen, dies eines Tages nachzuholen? Oder wären die Lachshäppchen auf ewige Zeit vergeben und blieben nur noch die Rollmöpse des Plebs?

Ob auch Präsidenten und Rektoren anderer Universitäten ihre Rechenschieber hervorkramten, wissen wir nicht so ganz genau. Jedenfalls machten sie dies allenfalls, ganz Profi eben, im stillen Kämmerlein und plusterten sich nach außen hin gewaltig auf:

Wie könne es Hamburg nur wagen, der glorreichen Zukunft ein Bein stellen zu wollen?
Wie peinlich, sich nicht sicher zu sein, unter den Top acht dabei zu sein!

Und so gelang es der zweiten Riege wie Freiburg elegant, dass Hamburg ihnen ein wenig realistischere Bedingungen verschaffte, nicht auf alle Zeiten neidisch auf München und Berlin schauen zu müssen. In der ersten Runde sollen auf jeden Fall elf Exzellenzunis gefördert werden. Wenn bei der Evaluation im Jahr 2025 weniger als vier aus der Förderung ausscheiden, wird einfach die Zahl der Förderfälle erhöht. Vier neue Exzellenzunis werden in jedem Fall gekürt.

<https://strafrecht-online.org/ts-exzellenzinitiative>

Und das Beste: Derjenige, der sich durch sein renitentes Verhalten unbeliebt machte, Hamburg eben, ist in jedem Falle disqualifiziert, in Dresden schüchert die Pegida auch die Wissenschaft hoffentlich noch ein wenig länger ein und weitere Kandidaten werden Fehler machen. Freiburg wiederum hat die unabhängige Dopingkommission erfolgreich zermürbt und will sie durch eine handzahme hausinterne Stelle ersetzen, die selbstverständlich für eine rückhaltlose Aufklärung stehen wird. Lläuft bei dir.

Bei aller sich derzeit einstellender Zufriedenheit wollen wir aber doch noch einmal einen zaghaften Versuch wagen, eine leicht andere Sichtweise in die Debatte zu werfen: Wie wäre es, wenn wir die Anzahl der Förderfälle auf diejenige der Universitäten erhöhen würden? Man könnte es auch eine flächendeckende solidere Grundfinanzierung der Universitäten nennen, klar, aber meinetwegen sprechen wir von Exzellenz, wenn es denn glücklich macht. Ein solcher Weg hätte nicht mehr die konstruierten Leuchttürme im Visier, die den wissenschaftlichen Nachwuchs weiter schwächen und soziale Ungleichheiten befördern. Er würde auf ganze Stäbe verzichten, die für sinnlose Anträge und Pseudowettbewerbe eingerichtet werden, sondern einfach mal das Geld in die Kanäle fließen lassen, die Tag für Tag für ein wenig zufriedeneren Forschende, Lehrende und Lernende sorgen könnten.

<https://strafrecht-online.org/petition-gegen-exzellenz>

IV. Die Palmer-Rubrik

< Kriminelle Karriere? >

Ein wenig hatten wir es schon befürchtet, als wir im letzten NL über die Einstellung zweier Ermittlungsverfahren im Zuge des Tübinger Ract-Festival 2015 berichteten, in die Boris Palmer involviert war. „Mögen die diesjährigen Festspiele beginnen“, so unkten wir Anfang Juni. Zwei Wochen später lesen wir in seinem Hausblatt, der FAZ, dass sich unsere Sorgen bewahrheitet haben. Der Sohn des Remstal-Rebellen, für „sein aufbrausendes Wesen bekannt“, hat wieder mal zugeschlagen. Oder vielleicht auch nicht,

ein Video über die mutmaßliche Auseinandersetzung ist auf Bitten von Palmers Lebensgefährtin gelöscht worden.

Und so tappen wir weitgehend im Dunkeln, was wirklich geschah. Boris Palmer bekundet auf Facebook, er sei vor dem Stand der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ) mit Bier überschüttet worden. Und weiter: „Ich habe niemanden gehauen. Allerdings wurde ich in eine Auseinandersetzung hineingezogen, deshalb habe ich von den polizeilichen Vollzugsrechten Gebrauch gemacht, die ich mir als Oberbürgermeister habe geben lassen, und die Frau festgehalten.“

<http://www.faz.net/-gpf-8i9dy>

Das Schwäbische Tagblatt wiederum weiß weitere Mosaiksteinchen in diesem Kriminalfall beizutragen: Vielleicht sei es auch Kaffee gewesen, die eine von Boris Palmer angerempelte Frau über ihn unbeabsichtigt gegossen habe. Flecken gebe es nicht. Der OB habe sich nicht nur der Frau, sondern auch einem hinzueilenden Ract-Organisator gegenüber aggressiv verhalten. „Boris Palmer hat sie [die Frau mit dem Kaffee] gepackt und gehauen.“ Dann habe er den Ort wegen eines weiteren Termins, der Jubiläumsfeier des Gesangsvereins Hagelloch, verlassen müssen.

Der Fokus des Beitrags bei indymedia linksunten mit dem Titel „Rassistischer OB kriegt braune Plörre ab“ ist ein klein wenig anders:

Tübingens Oberbürgermeister Boris Palmer (Die Grünen) wurde gestern auf dem Ract!-Festival in Tübingen mit kaltem Kaffee beschüttet (aus Versehen) und hat die Verursacherin körperlich angegriffen (mit Absicht).

Palmer fällt immer wieder durch rassistische und sexistische Äußerungen auf. Unter die lange Liste seiner verbalen Ausfälle fallen die Forderung nach Obergrenzen für die Aufnahme von Menschen, die vor Krieg und Elend fliehen, die zur Legitimation von Gewalt dienende Konstruktion von „Kriegs- und Wirtschaftsflüchtlingen“, mehr „sichere Drittstaaten“ und damit die Abschaffung des Grundrechts auf Asyl und die Einschätzung von sexualisierter Gewalt als 'kulturelles Problem von woanders' statt alltägliches patriarchales Machtinstrument. Braune Flecken auf dem bürgerlichen weißen Hemd – dafür braucht Palmer niemenschen*, die* ihn mit Kaffee überschüttet.

Wir befürworten es, wenn Rassist*innen immer wieder und in kurzen Abständen solcherlei blöde Missgeschicke passieren.

<https://linksunten.indymedia.org/de/node/181183>

Die SDAJ stellt hierzu Folgendes klar, was einfach mal gesagt werden muss: Das Ereignis fand nicht „am Stand der SDAJ“ statt, sondern lediglich in der Nähe des Standes. Mit indymedia linksunten habe man nichts zu tun. Man verstehe sich als

kommunistische Organisation der arbeitenden und lernenden Jugend ohne subkulturelle Orientierung.

<https://strafrecht-online.org/sdaj-richtigstellung>

Für Profi Palmer steht der Fall damit unmittelbar vor der Aufklärung: „Ob ich die Situation richtig eingeschätzt habe oder alles nur ein Versehen war, weiß ich nicht. Für mich sprechen weiterhin alle Indizien für Absicht. An so viel Zufall kann ich nicht glauben. Zentral ist für mich, dass der Anonymus, der den Vorfall publik gemacht hat, für eine Gruppe spricht, die es offensiv befürwortet, dass solche Angriffe stattfinden und dafür viel Zuspruch erhält. Das heißt für mich, dass ich weiterhin damit rechnen muss, solchen oder ähnlichen Attacken ausgesetzt zu sein.“

<https://strafrecht-online.org/tagblatt-palmer-ract>

Bei einem solchen eleganten Feuerwerk der Schlüsse von der Gegenwart in die Vergangenheit bleibt uns der Atem weg. Wir haben nur noch die folgenden Fragen:

Warum hat das Bier bzw. der Kaffee keinerlei Flecken auf dem Anzug hinterlassen?

Von wem haben Sie sich denn die polizeilichen Vollzugsrechte „geben lassen“, Herr Palmer? Wir kennen uns im Polizei- und Kommunalrecht nicht so genau aus, schauen aber immer neidisch auf diejenigen, die über besondere Kompetenz verfügen. Sind Sie gar im Rang eines gemeindlichen Vollzugsbediensteten und damit nicht nur wie jeder von uns über § 127 Abs. 1 StPO, sondern auch über Absatz 2 zur vorläufigen Festnahme befugt? Eigentlich schade, dass die Voraussetzungen beider Absätze gar nicht vorlagen.

Und schließlich: Warum hat Ihre Lebensgefährtin gebeten, das Video löschen zu lassen? Wir sind uns sicher, dass Sie auch noch im Schlaf wie aus dem Ei gepellt aussehen.

V. Forschung & Lehre

< Zeit für Bildung >

Deutschlandradio steht in unserer Welt der Videos keineswegs für den Stillstand. Aber der Stau scheint doch die Situation zu sein, in der das Bildungsbürgertum in einer gediegenen Mittelklasselimosine das selbstverständlich eingespeicherte DRadio anwählt, um sich zu entschleunigen und en passant intellektuelle Herausforderungen zu suchen.

Offensichtlich ging es kürzlich um das Generalthema „Haft und Strafe“, wie gemacht für das Innehalten. Bernd Maelicke war zu Wort gekommen, über dessen fundierte Thesen wir auch im Newsletter schon berichtet hatten. Resozialisierung und klassischer Strafvollzug vertragen sich einfach nicht.

Zeit, einen weiteren Fachmann zu Wort kommen zu lassen, der bereits in einer Monografie den Kern des Strafrechts ermittelt hat. Tonio Walter überrascht uns zunächst, dass er den Moderatoren nicht etwa den Zahn zieht, dass es eben keine zwei Vollzugsziele gibt, die Resozialisierung und den Schutz der Gesellschaft. Neben das alleinige Vollzugsziel der Resozialisierung treten lediglich weitere sekundäre Vollzugsaufgaben. Egal. Tonio Walter aber setzt noch eins drauf und verweist darauf, als dritter Gesichtspunkt werde der Strafzweck der Vergeltung vollkommen vergessen. Es sei nun mal so, dass man in erster Linie ins Gefängnis wandere, um für eine Tat zu büßen. Dafür könne man auch Reemtsma fragen. Ach so, dann dürfte ja alles klar sein.

Noch nicht endgültig, die gar nicht schläfrigen Moderatoren haken nach: Wofür brauche man denn diese Vergeltung? Tonio Walter beruft sich hierfür auf die Gesellschaft. Würde das hier auszumachende Bedürfnis nach Vergeltung nicht befriedigt werden, bliebe sie nicht stabil.

Ein letzter Versuch der Fragenden: Sie könnten diese Vergeltung gar nicht als Vollzugsziel finden. „Vorsicht!“ ruft da der Hochschullehrer aus. Meinetwegen nicht in den Vollzugsgesetzen, aber es sei vollkommen unstrittig und ständige Praxis der Rechtsprechung, dass die festzusetzende Rechtsfolge dem Schuldausgleich diene, und das sei halt ein anderes Wort für Vergeltung.

„Hmmm ...“, ertönt es aus dem Off, bevor man trotz einiger liberaler Blendgranaten in Sachen Drogenstrafrecht unruhig wird. Dass es in einer modernen Gesellschaft der absolute Strafzweck der Vergeltung keineswegs unstrittig gesetzt, sondern umgekehrt mit dem Grundgesetz gerade nicht zu vereinbaren ist, hätte noch erwähnt werden können. Vielleicht wäre auch das Wirrwarr um die Funktion der Schuld klärungsbedürftig gewesen. Die Moderatoren wählen den Cut. Sie haben ihre Zuversicht verloren, den Mythos der Vergeltung in diesem Interview aus einem aufgeklärten Strafrecht zu verbannen.

<https://strafrecht-online.org/dradio-strafe>

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Time Shifts >

<https://strafrecht-online.org/newyorker-cartoon>

... oder zur Rolle des Bücherregals (auf einer Ausstellung entdeckt):

Do you think I should arrange my books alphabetically?
You´ve only got three?
Well, maybe not.

VII. Das Beste zum Schluss

Merkel und Maiden ...

<https://strafrecht-online.org/spon-merkel-maiden>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 24.6.2016

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>